

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 16.07.1910

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1910.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 91.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1910, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm.
- N^o 92.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1910, betreffend kinematographische Vorführungen.
- N^o 93.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1910, betreffend Bezeichnung der statistischen Behörde für das Großherzogtum.
- N^o 94.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1910, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

N^o 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm.

Oldenburg, den 28. Juni 1910.

Im Höchsten Auftrage erhält der § 11 der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum



Notefand-Leuchtturm (Gesetzblatt Band 34 Seite 125 fgde.) folgende veränderte Fassung:

Die schiffahrtspolizeilichen Behörden: die Ämter, die Weg- und Wasserbauämter, der Wasserschout, die Hafensteuermeister und Hafenaufsicher sowie der Fischereiaufsicher haben auf die Befolgung der Vorschriften der Weserschiffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften sorgfältig zu achten und achten zu lassen und die Bestrafung der Übertretungen zu veranlassen.

Oldenburg, den 28. Juni 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

№. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend kinematographische Vorführungen.

Oldenburg, den 5. Juli 1910.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium für die Veranstaltung kinematographischer Vorführungen folgendes:

§ 1.

Mit öffentlichen kinematographischen Vorführungen darf erst begonnen werden, nachdem der Apparat und die Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen stattfinden sollen, von der Polizeibehörde (— Amt, in den Städten I. Klasse Stadtmagistrat —) geprüft und zugelassen und die vorzuführenden Bilder gemäß § 5 genehmigt sind. Über die

Zulassung und Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen, die, soweit der Apparat und die Bilder in Betracht kommen, für das Gebiet des Herzogtums Gültigkeit hat.

§ 2.

Die Prüfung der Räumlichkeiten hat sich darauf zu erstrecken, ob sie in feuer-, verkehrs- und sicherheitspolizeilicher Beziehung genügen.

Insbepondere müssen

1. sämtliche Türen nach außen schlagen,
2. Notlampen vom Beginne der Vorstellung bis zu deren Schluß brennen,
3. genügend breite Gänge im Zuschauerraum frei bleiben,
4. in der Nähe des Apparates einige Säcke mit trockenem Sande oder Löscheinrichtungen mit Kohlen- säure oder ähnlichen nicht leitenden trockenen Stoffen zum Ersticken von etwa ausbrechenden Bränden bereit gehalten werden.

Durch Anschlag in deutlicher Schrift ist darauf hinzuweisen, daß, insbesondere bei Verwendung elektrischer Licht- quelle, Wasser zum Löschen von Feuer im Apparaterraum nicht verwandt werden darf.

Die Films sind in eisernen Kästen aufzubewahren.

Bei den Vorstellungen müssen die Films von einem eisernen Kasten über eine Rolle von unverbrennlichem Ma- terial in einen anderen eisernen Kasten laufen.

§ 3.

Von der Vorführung sind alle Bilder ausgeschlossen, die geeignet sind, in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung Anstoß zu erregen.



Unter die sittlich anstößigen Bilder fallen nicht nur diejenigen, die unsittlich in geschlechtlicher Beziehung sind, sondern auch solche, die gegen die allgemeinen Grundsätze der Moral verstoßen oder geeignet sind, verrohend zu wirken.

§ 4.

Die Polizeibehörde kann anordnen, daß Kinder unter 14 Jahren nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden dürfen, die als „Kindervorstellungen“ bezeichnet sind. In diesen Vorstellungen dürfen nur Bilder vorgeführt werden, die von der Ortspolizeibehörde als zur Vorführung vor Kindern geeignet erklärt worden sind.

§ 5.

Vor der Vorführung sind die Films der vorzuführen- den Bilder der Polizeibehörde mit einem in doppelter Ausfertigung herzugebenden Verzeichnis vorzulegen und auf Verlangen mit dem Projektionsapparat vorzuführen.

Das Verzeichnis muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Ursprungsfirma, d. h. derjenigen Firma, welche den Film hergestellt und in den Handel gebracht hat,
2. die Fabriknummer des Films, falls eine solche vorhanden ist,
3. den Titel des Bildes,
4. etwaige Untertitel oder wo solche nicht vorhanden sind und sich der Inhalt des Bildes nicht schon aus dem Titel erkennen läßt, eine kurze Inhaltsangabe oder eine den Inhalt kennzeichnende Photographie,
5. eine Angabe der Länge des Films.

Sollen Bilder als zur Vorführung vor Kindern geeignet erklärt werden, so ist dies ebenfalls in dem Verzeichnis deutlich anzugeben.

Die Polizeibehörde gibt die Films nach Genehmigung mit der einen Ausfertigung des Verzeichnisses, das unter Angabe des Datums zu stempeln ist, zurück.

§ 6.

Das genehmigte Verzeichnis und die Bescheinigung über die Zulassung des Apparates und der Räumlichkeiten müssen im Vorführungsraum zu Beginn der Vorführungen stets zur Hand sein und aufsichtsführenden Polizeiorganen auf Verlangen sofort vorgelegt werden. Den Bildern dürfen bei der öffentlichen Vorführung und in Bekanntmachungen und Anschlägen keine anderen Titel und Untertitel gegeben werden, als im genehmigten Verzeichnis angegeben sind.

Öffentliche Ankündigung nach § 5 nicht zugelassener Bilder sind verboten. Auch dürfen aus solchen Bildern bei der Ankündigung von kinematographischen Vorführungen Darstellungen nicht gebracht werden.

§ 7.

Den Polizeibeamten ist jederzeit der Zutritt zu dem Apparat und dem Vorführungsraum zu gestatten.

§ 8.

Bei den Vorführungen müssen die Kinematographenbesitzer persönlich anwesend sein oder für geeignete Stellvertretung sorgen.

§ 9.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis



150 *M* bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, tritt an ihre Stelle entsprechende Haftstrafe.

§ 10.

Kinematographischen Vorführungen sind alle ähnlichen Vorführungen (biographische, biophonische, usw.) gleich zu achten.

Oldenburg, den 5. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

№ 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bezeichnung der statistischen Behörde für das Großherzogtum.

Oldenburg, den 6. Juli 1910.

Mit Höchster Genehmigung wird in Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Mai 1903 dem Statistischen Amte für das Großherzogtum die Bezeichnung Großherzogliches Statistisches Landesamt beigelegt.

Oldenburg, den 6. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

№. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 9. Juli 1910.

Der Absatz 1 des § 8 der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 erhält folgende Fassung:

Die Hebungsklisten haben in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der in alphabetischer Reihenfolge aufzuführenden Beitragspflichtigen, in der zweiten Spalte deren vollen Namen und Wohnort, in der dritten Spalte die Bezeichnung der Mutterrollen-Artikel der für die Umlagen zu berücksichtigenden Grundstücke, in der vierten Spalte in den angegebenen Fällen die Größe des land- oder forstwirtschaftlich genutzten kultivierten Landes, in der fünften Spalte den Grundsteuer-Reinertrag, in der sechsten Spalte die Höhe des Beitrags nach dem Grundsteuer-Reinertrag, in der siebenten Spalte die Größe des landwirtschaftlich genutzten kultivierten Landes, in der achten Spalte die Höhe des Beitrags nach der Flächengröße, in der neunten Spalte die Summe des Beitrags (Spalte 6 und 8 zusammengezogen), in der zehnten Spalte etwaige Bemerkungen zu enthalten.

Die Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1902 wird hierdurch aufgehoben.

Oldenburg, den 9. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



1810

Abrechnung des Rechnungsjahrs 1810
vom 1. Januar 1800 bis zum 31. December 1800
in dem Rechnungsjahre 1810

Der Herr Reichs-Comptroller
zu Berlin

Die Rechnung des Reichs-Comptrollers
zu Berlin über die Einnahmen und Ausgaben
des Reichs für das Rechnungsjahr 1810
ist dem Reichs-Comptroller zu Berlin
am 1. August 1810
eingereicht worden.

Oldenburg, den 2. Juli 1810.

Reichs-Comptroller zu Berlin.

Stettin.

Oldenburg

